



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 26. Februar 2024

09.01.00      **Allgemeines**  
09.01.00      **PI Verbesserte Corporate Governance bei der Gewinnausschüttung der ZKB**

**75.            PI Verbesserte Corporate Governance bei der Gewinnausschüttung der ZKB, Stellungnahme            A**

---

### **I.      Ausgangslage und Erwägungen**

1. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 zur Vernehmlassung «Parlamentarische Initiative betreffend Verbesserte Corporate Governance bei der Gewinnausschüttung der ZKB» (KR-Nr. 96.2022) eingeladen.
2. Die Parlamentarische Initiative (PI) verlangt, dass der Antrag zur Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank (ZKB) separat an den Kantonsrat erfolgen und von diesem beschlossen werden soll. Bisher wird die Gewinnausschüttung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes beschlossen. Der Kantonsrat hat die PI vorläufig unterstützt und die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) hat die Vorberatung abgeschlossen und einen Erlassentwurf erstellt.
3. Das Ziel der PI ist eine verbesserte Corporate Governance bei der Gewinnausschüttung der ZKB. Aus Sicht des Initianten macht es Sinn, dass die Oberleitung der Bank über die Gewinnausschüttungsstrategie entscheidet und diesbezüglich Antrag stellt. In Anlehnung an das bewährte aktienrechtliche Governance-Modell und angesichts der Tatsache, dass es sich bei der ZKB um eine Parlamentsbank handelt, sei es jedoch ebenso folgerichtig, dass im Anschluss die Eigentümervertretung über diesen Antrag befände (Genehmigung oder Nichtgenehmigung). Dies entspreche ausserdem den Governance Regeln von privaten Bankinstituten in der Schweiz, mit welchen sich die ZKB gerne vergleiche. Die angestrebte Teilung der Verantwortung betreffend Gewinnverwendung solle die bestehenden Governance Strukturen verbessern, was nicht zuletzt auch angesichts der Grösse der Bank gerechtfertigt sei.
4. Die ZKB spricht sich dafür aus, das bisherige System beizubehalten, weil es sich gut bewährt hat und der Kantonsrat über die Gewinnverwendung durch die Genehmigung der Jahresrechnung indirekt mitbeschliessen kann. Eine Änderung dieses Vorgehens im Sinne der PI würde für die Bank nur mit sich bringen, dass bei einer Ablehnung der Gewinnverwendung, das Geld ins Eigenkapital der Bank fliessen würde. Zudem sei eine Ablehnung keine eindeutige Willenskundgebung des Kantonsrates und biete viel Interpretationsspielraum und damit die Gefahr der Verpolitisierung. Zudem weist die ZKB darauf hin, dass eine öffentlich-rechtliche Anstalt aus verschiedenen Gründen nicht mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist und nicht zuletzt deshalb diese Rechtsform für die ZKB nicht gewählt wurde.
5. Auch der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) argumentiert in seiner Stellungnahme, dass die bisherige Regelung zur Gewinnausschüttung nie umstritten war und in der Praxis gut etabliert ist. Der GPV befürchtet, dass die Gewinnausschüttung zu einem politischen Vorgang wird und Entscheide aus politischen Überlegungen heraus getroffen werden würden. Eine umsichtige Strategie bezüglich der Gewinnverwendung wird damit nicht mehr sichergestellt und die Gemeinden müssten befürchten, dass bei einer allfälligen Ablehnung fi-

nanzielle Ausfälle entstehen. Die bisherige Praxis und die Stabilität bei der Gewinnausschüttung der ZKB haben es den Gemeinden ermöglicht, die mutmasslichen Erträge in ihren Budgets und Planungen zu berücksichtigen. Durch die neue Regelung sind diese Werte zumindest gefährdet.

6. Der Finanzdirektor weist ebenfalls darauf hin, dass kein Grund bestehe, etwas am bewährten System zu ändern und dass die Budgetplanung der Gemeinden in Frage gestellt ist. Mit dem separaten Recht des Kantonsrates wird die Höhe der Ausschüttung in den Fokus gerückt und im Falle einer Nichtgenehmigung wird der Bankrat seitens Politik und Öffentlichkeit unter Druck gesetzt, die Ausschüttung anzupassen. Dies kann dem Vertrauensverhältnis der Kundschaft gegenüber der Bank abträglich sein und letztlich wird der Bankrat aus der Verantwortung genommen, was die Höhe der Ausschüttung betrifft. Er weist zudem darauf hin, dass die ZKB die gestiegenen Anforderungen der letzten Jahre aus eigener Kraft erfüllen konnte und trotzdem namhafte Beträge an die Gemeinden ausgeschüttet hat.
7. Der Gemeinderat Eglisau spricht sich gegen eine Umsetzung der PI aus, da die bisherige Regelung zu keinen Diskussionen Anlass gegeben hat, zu mehr Planungs- und Budgetsicherheit führt und die Entscheide nicht aus politischen Überlegungen getroffen werden sollen.

## **II. Beschluss**

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Finanzdirektion für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:
2. Der Gemeinderat Eglisau lehnt die vorliegende Ergänzung des Kantonalbankgesetzes ab.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom April 2024 im Verhandlungsauszug berichtet.

## **III. Mitteilung an**

1. Finanzdirektion des Kantons Zürich (per E-Mail an [tresorerie@fdv.zh.ch](mailto:tresorerie@fdv.zh.ch))
2. Roland Ruckstuhl, Finanzvorstand (per E-Mail)
3. Geschäftskreis Finanzen (per E-Mail)

## **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: